

Recht und Ordnung in Villingen

Auszüge aus den Ratsprotokollen des 18. Jahrhunderts

Ute Schulze

Die Ratsprotokolle sind eine wichtige Informationsquelle für viele Bereiche des täglichen Lebens. Politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen wurden in diesem Gremium beraten und entschieden. Im Folgenden sollen einige Schlaglichter einen Eindruck vom sozialen Miteinander in Villingen vermitteln.

Es fällt auf, dass bei moralischen Fragen wie ledige Mutterschaft oder Ehebruch im Rat nur 'Verfehlungen' von Frauen verhandelt werden. Hier einige Beispiele:

10. Nov. 1734 „Cäzer Mädle, ein Tropf“, die schon zum zweiten Mal ledig schwanger wurde, wird, da sie für eine Geldstrafe zu arm ist und aufgrund ihrer Verstandesschwäche und schwachen Persönlichkeit weder für eine Kerker- noch eine Schanzenstrafe in Frage kommt, mit 20 Rutenstreichen auf den entblößten Rücken gezüchtigt. Als Zeugen wohnen der Exekution Dr. Ummenhofer und Herr Kreuzer bei.

23. Sep. 1754 Die Tochter von Mathias Klen [sic!], die 'zwei Stunden vor Straßburg' von einem Schweizer geschwängert wurde und nach Villingen zurückgekommen ist, wird aus der Stadt entfernt. Sie soll Stadt und Land meiden und den Kindsvater suchen.

30. Jan. 1758 Dem Rat wird aus der Bürgerschaft vorgetragen, dass sich eine Frau in der Stadt aufhält, die vor einigen Jahren mit einem 'Kerl' verheiratet war, der schon sechs 'Weiber' gehabt hat. Die Frau soll vom Bürgermeisteramt sofort ausgewiesen werden.

3. Sep. 1770 Die ledige Maria Anna Engesser, die sich im schändlichen Laster der Unzucht vergangen hat und zum zweiten Mal schwanger ist, wird der Stadt verwiesen, damit ihr die Gelegenheit zu weiterem sündhaftem Umgang mit Bürgerskindern abgeschnitten werde. Sie hat zumal auch kein Bürgerrecht.

15. Okt. 1770 Maria Anna Engesser, die schon zum zweiten Mal sich gegen das sechste Gebot („Du sollst nicht ehebrechen“) verfehlt hat soll aus der Stadt gewiesen werden, kann also nicht mehr bei ihrer Mutter wohnen. Sie bekommt aber keine weitere Strafe.

18. Mrz. 1771 Die Tochter der alten Bärenwirtin, die sich schon zweimal gegen das sechste Gebot vergangen hat, soll die Stadt räumen, da sie ohnehin nicht verbürgert ist. 23. Mai 1771 Aus der Bürgerschaft wird berichtet, dass die Tochter der alten Bärenwirtin, die der Stadt verwiesen ist, sich noch hier aufhält. Sie soll gleich aus der Stadt geschafft werden.

27. Mai 1771 Caecilia Geiger ist für acht Wochen zur Straßenarbeit verurteilt, weil auch sie zweimal Ehebruch begangen hat mit dem Ehemann Xaver Dinkel von Säckingen. Außerdem soll sie vier Wochen lang einen Strohkranz tragen.

30. Sep. 1771 Das schändliche Laster der Unzucht greift stark um sich. 'Ehrlose, liederliche Weibspersonen, welche sich schänden lassen', tragen bei Gottesdiensten und Prozessionen ohne Unterschied zu den ehrliebenden Bürgersfrauen und Jungfrauen Spitzen und Bänder. Daher soll durch die Zünfte bekannt gemacht werden, dass geschändete und gefallene ledige Frauen und Mädchen keine Spitzen und Bänder an ihren Hauben haben dürfen. Bei Verstoß gegen diese Verordnung drohen empfindliche Strafen. Randbemerkung: Diese Verordnung gilt auf jeden Fall für die, die sich käuflich ergeben und wenn eine Ledige Ehebruch begeht.

26. Sep. 1774 Die ledige Francisca Reichlin, welche das zweite uneheliche Kind zur Welt gebracht und die nötige Anzeige nicht gemacht hat, ist deswegen für acht Wochen zur Schanzarbeit verurteilt worden. Nun bittet sie wegen ihres kranken Vaters, die Strafe auszusetzen und zu verschieben. Der

Bittstellerin wird bewilligt, die Strafe zu einem späteren Zeitpunkt abzuleisten.

Eine soziale Randgruppe waren auch Wohnsitzlose. Mit diesem Thema setzte sich der Rat wiederholt auseinander u. a. am 15. Dezember 1789. Die ledige Juliana Homburger aus Hilzingen wurde wegen Vagabundierens aufgegriffen und nach durchgeführtem summarischen Verhör wieder aus dem Arrest entlassen und vom bewaffneten Schutzmann an die Grenze geführt und der Pass abgenommen. Dieser wird an das Obervogteiamt Hilzingen zur Nachricht abgesandt.

Am 28. März 1792 übergibt Rat v. Bandel das summarische Verhör der Katharina Fischer von hier wegen Vagabundierens und ist der Meinung: Der bisher ausgestandene achttägige Arrest der Fischer sei als Strafe ihres Herumziehens anzurechnen, dann dieselbe zu einem anständigen Lebenswandel zur Vermeidung schärferer Strafe ernst und gemessen anzumahnen und ihrem Vogt Singer aufzutragen, ihr von ihrem Vermögen 40 x. abzugeben. Ratsbeschluss: Katharina Fischer soll auf unbestimmte Zeit ins Arbeitshaus der Seelenjahrzeit verwiesen werden mit dem Verweis, dass sie nach Wohlverhalten behandelt und nach gezeigter Besserung wieder entlassen werde. Davon ist Dr. Weiß zu verständigen, damit er sie beobachte, ihr verhältnismäßige Arbeit anweise und über ihr Betragen sowie den anzuweisenden Arbeitslohn dem Rat Bericht erstatte.

Auch Straftaten kamen vor wie folgende drei Beispiele zeigen.

16. Okt. 1788 In der Untersuchungssache Katharina Beutler von Truchteltingen wegen Diebstahls und Vagabundierens wird vorgeschlagen, die Beklagte für ein Jahr in das Gefängnis in Altbreisach zu verbringen. Von vorhandenen acht Gulden seien die Unterbringung, Versorgung und der Transport zu zahlen. Da sie a. am Beginn des Verhörs boshaft und hartnäckig gelogen hat, b. eine dem Bettel nachziehende Vagabundin ist, c. beim vergangenen Herbstmarkt einen auf 9 f. 16 x. sich belaufenden Diebstahl begangen hat und d. die Beschädigten wieder zu ihren Sachen gelangen können, wird sie zu einem halben Jahr Zuchthaus verurteilt und am folgenden Samstag eine Stunde

an den Pranger gestellt.

16. Mrz. 1790 Laut vorgenommener medizinisch- und chirurgischer Besichtigung des verstorbenen Joseph Anton Bruker, welcher von seinem jüngeren Bruder erstochen worden ist, hat sich herausgestellt, dass der Tod diesen Unglücklichen sowohl durch Verwundung des Grimmdarmes [letzter Teil des Dickdarms] als durch Verletzung einer Nieren unvermeidlich gewesen ist, und dies um soviel eher habe geschehen müssen, weil ihm am Anfang nicht gleich mit rechtmäßigen Mitteln begegnet worden ist.

18. Mrz. 1790 Über das summarische Verhör des hier inhaftierten Johann Bruker wegen der seinem verstorbenen Bruder zugefügten tödlichen Wunde ist die Meinung: Da Johann Bruker noch im Kindesalter folgsam nach § 5 des Gesetzes über Verbrechen und derselben Bestrafung unfähig eines Kriminalverbrechens ist, ferner selber laut summarischem Protokoll seine Übelthat ohne bösen Vorsatz begangen hat, so sei seine Übelthat als ein politisches Verbrechen anzusehen, selber mit Einrechnung der bisherigen Inhaftierung mit zeitlicher dreiwöchentlicher Arreststrafe, jede Woche freitags und mittwochs bei Wasser und Brot dann mit jedes Mal von drei zu drei Tagen zu wiederholender öffentlichen Züchtigung mit 25 Rutenstreichen zu einer heilsamen Warnung zu bestrafen, weil:

1. Er selber wegen seines Alters keines Kriminalverbrechens fähig, gleichwohl aber
2. laut ärztlichem Gutachten an dem Tod seines Bruders durch die zugefügten Wunden schuld, also
3. erwiesenermaßen ein höchststrafbarer und rachgieriger Bube ist, dessen Leidenschaften in der ersten Jugend durch geführte Strafe eingedämmt werden müssen.

Ferner, da das ärztliche Gutachten ausweist, dass Johann Bruker, der Vater, seinen verwundeten Sohn sehr vernachlässigt und geistliche und weltliche Hilfsmittel versäumt habe, sei er auf den 29. März früh 9 Uhr zur Verantwortung einzuberufen. Am Samstag, den 20. März um 11 Uhr wird mit der Strafe der begonnen, dann 23. und 26. jedes Mal um 11 Uhr mit der körperlichen Strafe

fortgefahren werden, wovon die Normallehrer zu verständigen sind.

8. Apr. 1790 Unter dem 30. März zeigt Rat Dr. v. Bandel an, das Johann Bruker bei dem auf den 29. März festgesetzten Termin nicht erschienen sei. Daher soll er bei Androhung angemessener Strafe erneut auf den 12. April 9 Uhr früh geladen werden.

15. Apr. 1790 Es wird die Äußerung des Johann Bruker wegen begangener Nachlässigkeit gegen seinen tödlich verletzten Sohn Joseph Anton Bruker in pleno verlesen. Die Majoritätsentscheidung lautet: Johann Bruker soll wegen seiner Saumseligkeit ernsthaft getadelt werden. Darüber hinaus ist D. Majer der Gebrauch aller Arznei bei Androhung angemessener Polizeistrafe untersagt. Die Ratsdiener werden wegen ihrer Nachlässigkeit bei der Vorladung der Parteien bei Androhung künftiger Strafen ermahnt, Rat Fischer ist der besonderen Meinung, dass Johann Bruker wegen seiner Saumseligkeit 24 Stunden einzukerkern sei, weil selber durch seine Saumseligkeit Schuld war, dass sein Sohn weder mit geistlichen weder mit zeitlichen Hilfsmitteln gehörig versehen worden ist.

7. Okt. 1790 In der Untersuchungssache der Katharina Salomon, Dienstmagd bei Frau Deputat Schertle wegen häuslichen Diebstahls in Höhe von 1 f. 24 x. Es gibt ein Geständnis. Es wird die Meinung geäußert: Frau Schertle soll wegen der gestohlenen 1 f. 6 x. Geld und 18 x. für Seife Katharina Salomon den Dienstbotenlohn einbehalten, ihr aber Kleider verabfolgen lassen. Beklagte aber wäre über den bereits dreitägigen Arrest noch weitere zwei Tage ohne den heutigen bei Wasser und Brot und täglich zwei warmen Suppen noch in Arrest zu belassen. Entscheidung: Solle gleich mit einem Verweis entlassen werden.

Ledige Bürgerstöchter gerieten immer dann in den Fokus des Rats, wenn sie nicht gemäß der gesellschaftlichen Norm lebten. Die Stadtväter hatten ein Problem mit selbstständiger Haushaltsführung. So wurde am 6. September 1770 folgender Beschluss gefasst: Da verschiedene ledige Bürgerstöchter aus dem Dienst ausgetreten sind und eigene Haushalte führen, sollen die Zunftmeister Erkundigungen einziehen, um wie viele es sich handelt, und dem Magistrat melden. Deutlich

wird hier auch, dass die Zünfte als gesellschaftliches Kontrollorgan fungierten.

Die Töchter des blinden Martin Stöhr gerieten ins Blickfeld des Rates, weil sie 'müßig zu Hause beisammen saßen'. Daher eröffnete man dem Vater am 17. November 1777, er solle seine Töchter in Dienst schicken, andernfalls würde er aus der Stadt verwiesen. Doch der Fall war damit nicht erledigt, wie weitere Protokolleinträge zeigen.

22. Feb. 1779 Den Töchtern von Martin Stöhr soll aufgetragen werden, sich binnen acht Tagen in Dienst zu begeben, andernfalls würde der Vater mit samt seinen müßig herumsitzenden Töchtern aus der Stadt geschafft.

11. Mrz. 1779 Margaretha Stöhr, welche der Stadt wegen zweimaliger 'mit Verlaub Hurerei' verwiesen worden ist, kommt das dritte Mal schwanger in die Stadt und vor den Rath und verlangt, dass man sich ihrer annehmen solle. Da sich diese 'liederliche Weibsperson' zum dritten Mal verfehlt und sich des Bürgerrechts verlustig gemacht hat, soll dieselbe hinausgeschafft und an die Obrigkeit verwiesen werden, unter welcher dieser Fall steht.

10. Sep. 1781 Dem Martin Stöhr solle angeboten werden, seine Töchter innerhalb von acht Tagen in Dienst zu schicken, andernfalls würde er aus der Stadt geschafft. Sein Sohn Joseph bat darum, dass seine Schwestern bei den alten Eltern bleiben dürfen, um für diese zu sorgen. Der Rat bewilligt eine Tochter. Die anderen v. a. Margaretha Stöhr sollen auswärts in Dienst treten.

26. Aug. 1782 Margaretha Stöhr, die sich ohne Magistratserlaubnis wieder in der Stadt befindet, wird zu zwei Tagen Haft verurteilt. Die übrigen Stöhr-Mädchen sollen in Dienst treten oder binnen 14 Tagen aus der Stadt geschafft werden.

Man sieht, dass der Rat sich mit seinen Anordnungen nicht immer gleich durchsetzen konnte. Dies zeigt auch der Fall von Catharina Vetter, die sich unerlaubt mehrfach in der Stadt aufhielt.

5. Mai 1774 Catharina Vetter, die sich gegen den obrigkeitlichen Befehl unterstanden hat, sich hier weiter aufzuhalten, soll durch die bewaffneten Schutzmänner an die Grenze geführt werden. Ihr ist unter strenger Strafe untersagt, dies Territorium wieder zu betreten.

6. Mrz. 1775 Catharina Vetter bittet um den Einlass in die Stadt mit zwei kranken Kindern. Dies wird ihr unter Strafandrohung abgeschlagen, da sie sich ohne Erlaubnis und bei mehrfacher Ermahnung mit einem Auswärtigen verheiratet und fälschlich angegeben hat, sie habe in der Schweiz das Bürgerrecht bekommen.

8. Jun. 1775 Catharina Vetter mit ihren 2 Kindern, welche wider das obrigkeitliche Verbot hieorts schon geraume Zeit sitzen geblieben und mit Betteln der Bürgerschaft zu Lasten gefallen ist, soll bis morgen die Stadt verlassen.

2. Dez. 1776 Catharina Vetter, welche schon oft und wiederholt von hier abgewiesen worden ist, sich selbst auch schon anerbotten hat, hinaus zu gehen, hat um ein Zehrgeld angehalten. Es sind ihr einige Gulden bewilligt worden. Sie soll sich mit ihren Kindern jedoch sofort aus der Stadt entfernen.

17. Nov. 1777 Catharina Vetter, die sich trotz obrigkeitlichen Verbots hier niedergelassen hat, soll durch die Ratsdiener fortgeschafft werden.

7. Dez. 1778 Catharina Vetter bittet, ihr das Besitzrecht zu gestatten. Dies wird ihr auf Zahlung der entsprechenden Summe zugestanden. Sie soll das Recht aber jährlich neu beantragen. Beim Tod oder Weggang ihrer Kinder soll sie kein Recht mehr haben.

Auch die Abwicklung von Ehescheidungsverfahren wurden dem Rat vorgelegt. Hier drei Beispiele:

Luzia Oberle gegen Johann Dold – Ratsprotokoll 2. Okt. 1787, mit Datum 25. September bittet Mohrenwirt Johann Dold, seine Ehe vor einem Vergleich im Hinblick auf das zeitliche Vermögen nicht zu scheiden und, dass seine Frau zur gesetzlichen Verhandlung ohne Beistand zugelassen wird. Johann Dold wird mit seiner Bitte verwiesen, bis das gegen ihn laufende Konkursverfahren und die Eigentumsklage seiner Frau abgeschlossen sind. Er soll den Magistrat auch nicht mehr mit unnötigen Klagen behelligen, andernfalls müsse man ihn als böswilligen Kläger behandeln.

11. Dez. 1787, mit Eingang 10. Dezember 1787 reicht Rat Fischer das Verhandlungsprotokoll Luzia Oberles gegen ihren Ehemann Johann Dold ein.

1. Die verlangte Ehescheidung von Tisch und Bett,

2. die Zueignung des noch existierenden zugebrachten Vermögens betreffend.

Die Ehescheidungsklage samt dem Protokoll wird gelesen weil:

a) beide Teile sich mit der Trennung von Tisch und Bett einverstanden erklärt haben,

b) das schriftliche Zeugnis des Pfarrers vorliegt,

c) Luzia Oberle sich wegen des zeitlichen Vermögens auf die Eigentumsklage beruft, auf Grund derer ihr Johann Dold eine Zuwendung von 200 Gulden versprochen, sein Versprechen aber nicht gehalten hat, stattdessen sind mehrere Schulden Dolds ihr aufgebürdet worden,

d) selbst wenn die versprochene Zuwendung noch vorhanden wäre, diese gemäß allerhöchster Weisung vom 1. Juli 1787 Luzia Oberle zustünde.

Entscheidung: Die Ehe ist zu scheiden. Etwa noch vorhandenes Vermögen wird Luzia Oberle zuerkannt.

Baptist Schlenker gegen Otilia Limberger: 10. Nov. 1789, in der Ehescheidungssache des Baptist Schlenker und dessen Ehefrau Otilia Limberger haben sich beide Teile wiederum miteinander ausgesöhnt und beisammen zu leben sich einverstanden erklärt.

Baptist Neugart gegen Elisabetha Griefshaber, Ratsprotokoll vom 7. Okt. 1790, unterm 6. Oktober übergibt Rat Knoll Baptist Neugarts und dessen Ehefrau Elisabetha Griefshabers zu Protokoll gegebene Äußerung betreffend die zwischen den beiden herrschenden Streitigkeiten und der deswegen angesuchten Ehescheidung. Entscheidung: Den Eheleuten ist aufzutragen, dass sie sich zu Herrn Pfarrer in der Kirnach begeben und, wenn sie trotz des Zuspruchs des Herrn Pfarrer auf der Ehescheidung beharren würden, so sollen Sie ein Zeugnis hierüber dem Pfarrer abverlangen und als dann das Ehescheidungsgesuch gehörig einreichen.

Anmerkungen:

1 Stadtarchiv Best. 2.1 AAA b/10ff. Da die Protokolle chronologisch geordnet sind wird auf einzelne Belegstellen verzichtet.